



Merkblatt für ausländische Prüfer

(Stand: Juli 2018)

Als Abschlussprüfer mit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Qualifikation können Sie in einem gewissen Umfang in Deutschland tätig werden.

Um in Deutschland jedoch als Wirtschaftsprüfer (WP) aufzutreten und auch die Aufgaben des WP wahrzunehmen, müssen Sie Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) werden. Voraussetzung hierfür ist das erfolgreiche Bestehen eines Wirtschaftsprüfungsexamens und die Bestellung als WP. Die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft ohne Examen besteht nicht.

Sind Sie EU/EWR-Abschlussprüfer? Dann erhalten Sie hier weitere Informationen:

Sie sind Abschlussprüfer in einem EU/EWR*-Mitgliedstaat ...

... und möchten in Deutschland tätig werden ohne Bestellung als WP

Als EU/EWR-Abschlussprüfer können Sie zum einen als Selbstständiger im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig sein mit Ausnahme der Vorbehaltsaufgaben der WP.

Zum anderen können Sie aber auch in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein. EU/EWR-Abschlussprüfer sind den WP weitestgehend gleichgestellt. Dies bedeutet, dass Sie sich als EU/EWR-Abschlussprüfer sowohl als Gesellschafter an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligen als auch als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein können.

Hinweis zur Führung der Berufsbezeichnung:

Die Verwendung einer deutschen Übersetzung der ausländischen Abschlussprüferbezeichnung oder einer entsprechenden Umschreibung (z.B. spanischer Wirtschaftsprüfer) ist nicht zulässig. Sofern im deutschsprachigen Ausland die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ verliehen wird (z.B. Österreich), kann diese mit einem Zusatz geführt werden, aus dem die ausländische Berufsbezeichnung hervorgeht (z.B. WP nach österreichischem Recht).

... und möchten als WP bestellt werden

Um die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen zu dürfen und die Aufgaben eines WP wahrnehmen zu können, müssen Sie von der WPK als WP bestellt werden. Voraussetzung hierfür ist das erfolgreiche Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens. Als EU/EWR-Abschlussprüfer oder Abschlussprüfer aus der Schweiz genügt es, wenn Sie die Eignungsprüfung als WP in deutscher Sprache nach §§ 131 g f. WPO ablegen, die gegenüber dem regulären Wirtschaftsprüfungsexamen verkürzt ist (nähere Informationen finden Sie [hier](#)). Nach erfolgreichem Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens können Sie als WP bestellt und Mitglied in der WPK werden.

*Island, Liechtenstein und Norwegen

Sind Sie Abschlussprüfer aus einem Staat außerhalb der EU/EWR-Staaten?

Dann erhalten Sie hier weitere Informationen:

Sie sind Abschlussprüfer aus einem anderen Staat (Drittstaat) ...

... und möchten in Deutschland tätig werden ohne Bestellung als WP

Als Abschlussprüfer aus einem Drittstaat (also Personen, die außerhalb der EU und EWR als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind) können Sie zum einen als Selbstständiger tätig werden, sofern die Tätigkeit nicht den WP oder anderen Berufen (wie z.B. den Steuerberatern) vorbehalten ist, sondern von jedermann ausgeübt werden kann. Dazu zählen z. B. freiwillige Abschlussprüfungen, Rechnungslegung und Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zum anderen können Sie auch in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neben WP und EU/EWR-Abschlussprüfern als gesetzlicher Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sein, wenn die in dem Drittstaat geltenden Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung als Abschlussprüfer der WPO im Wesentlichen entsprechen und die WPK eine Genehmigung erteilt hat (nähere Informationen finden Sie [hier](#)). Im Falle der Genehmigung können Sie sich dann auch an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligen.

Hinweis zur Führung der Berufsbezeichnung:

Die Verwendung einer deutschen Übersetzung der ausländischen Abschlussprüferbezeichnung oder einer entsprechenden Umschreibung (z.B. türkischer Wirtschaftsprüfer) ist nicht zulässig.

... und haben Fragen zur Anerkennung Ihrer Abschlussprüfer-Qualifikation

Eine Möglichkeit, Ihre in einem Drittstaat (z.B. Türkei, Chile) erworbene Abschlussprüfer-Qualifikation anerkennen zu lassen und dadurch die Mitgliedschaft in der WPK zu erwerben, besteht nicht. Wenn Sie Fragen zur generellen Anerkennung von Hochschulabschlüssen haben, wenden Sie sich bitte an die [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#).

Ob ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Qualifikation vergleichbar ist, überprüft auch die IHK Fosa ("[Foreign skills approval](#)"), eine zentrale Stelle der Industrie- und Handelskammern.

... und möchten als WP bestellt werden

Um die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen zu dürfen und die Aufgaben eines WP wahrnehmen zu können, müssen Sie von der WPK als WP bestellt werden. Voraussetzung hierfür ist das erfolgreiche Bestehen des regulären Wirtschaftsprüfungsexamens (nähere Informationen finden Sie [hier](#)). Nach erfolgreichem Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens können Sie als WP bestellt und Mitglied in der WPK werden.

Ohne Wirtschaftsprüfungsexamen und ohne Bestellung als WP dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht führen. Die Mitgliedschaft in der WPK ist dann nicht möglich. Auch eine freiwillige Mitgliedschaft ist leider nicht vorgesehen.

Wenn die für die Zulassung zum Examen nachzuweisende Hochschulausbildung nicht in Deutschland absolviert wurde, ist zu klären, ob das jeweilige Abschlusszeugnis mit einem deutschen Abschlusszeugnis gleichwertig ist. Diese Frage wird von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK geprüft, sofern Sie sich dazu entschließen sollten, das Wirtschaftsprüfungsexamen abzulegen.

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen**zur Mitgliedschaft:**

Frau RAin Manuela Schwoy, manuela.schwoy@wpk.de, Telefon 030 726161-236

zum Examen:

Frau Heidrun Mäkel, heidrun.maekel@wpk.de, Telefon 030 726161-195